RECHTSANWÄLTE

Menold Bezler Frau Dr. Beatrice Fabry Frau Dr. Maike Huneke Rheinstahlstraße 3 70469 Stuttgart Dr. Matthias Ulshöfer Dr. Malte Weitner

Börsenplatz 1 70174 Stuttgart T 0711/60187-290 Ulshoefer@oppenlaender.de Weitner@oppenlaender.de

000067-21 Ul/MW/sb/ee 2732453v3

22.09.2021

Per E-Mail: beatrice.fabry@menoldbezler.de maike.huneke@menoldbezler.de

Müller-Reisen ./. Enzkreis, Stadt Pforzheim, Landkreis Calw Schadensersatzforderung

Sehr geehrte Kolleginnen Dr. Fabry und Dr. Huneke,

wir nehmen Bezug auf unsere Besprechung vom 16.09.2021. Sie hatten signalisiert, dass Ihre Mandanten an einer einvernehmlichen Lösung interessiert sind, dies jedoch an die Bedingung einer vertieften Auseinandersetzung mit Ihren Ausführungen in den Schreiben vom 10.02.2021 und vom 03.08.2021 geknüpft.

Sie stellen im Wesentlichen darauf ab, es könne nicht dargelegt werden, dass unsere Mandantin bei einem ordnungsgemäßen Vergabeverfahren im Frühjahr 2020 den Zuschlag erhalten hätte. Der Nachweis einer (hypothetischen) Auftragsvergabe werde bei einer Vergabe im "offenen" Wettbewerb auch kaum möglich sein.

Dabei haben Sie bislang offenbar nicht berücksichtigt, dass die Vergabekammer Baden-Württemberg ihre bestandskräftigen Entscheidung vom 31.07.2020 (1 VK 27/20) ausschließlich damit begründet hat, dass sich in der Vergabeakte gravierende Dokumentationsmängel befanden (B.1.), S. 23 des Beschlusses), der Ausschluss unserer Mandantin von der im Frühjahr stattgefundenen Notvergabe nach § 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB rechtswidrig war (B.2.), S. 25 des Be-

Prof. Dr. Albrecht Bach Dr. Thomas Baumann Dr. Thomas Trölitzsch Prof. Dr. Markus Köhler Prof. Dr. Christofer Lenz Dr. Timo Kieser Dr. Rolf Leinekugel Dr. Matthias Ulshöfer Dr. Andreas Hahn Dr. Donata Beck

Dr. Christina Koppe-Zagouras Dr. Ulrich Klumpp Dr. Christian Gunßer Dr. Matthias Lorenz

Dr. Felix Born Dr. Torsten Gerhard Dr. Christoph Wolf Dr. Florian Schmidt-Volkmar Dr. Katharina Köbler Dr. Malte Weitner Dr. Corina Jürschik Dr. Martin Fink Dr. Anne-Kathrin Bichweiler Marius Bücke Dr. Kalina Haack Dr. Svenja Buckstegge Dr. Carl Höfer Simon Schmauder Dr. Clemens Birkert Dr. Natalie Seitz Dr. Damian Schmidt

Dr. Joachim Ott

Dr. Henrike Schulte Veronica Ammann Dr. Jens Ritter Arthur Eichmann Dr. Raphael Höll Sven Luckert

schlusses), der Ausschluss unserer Mandantin mangels wirtschaftlicher und finanzieller Leistungsfähigkeit nach § 122 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GWB ebenfalls rechtswidrig war (B.3.), S. 27 des Beschlusses) und die erfolgte Vergabe der Busverkehrsleistungen an die Beigeladen zu 1) und zu 2) nicht nach § 14 Abs. 4 Nr. 3 GWB zulässig war, weil das Vorgehen der Antragsgegner bei der Vergabe der Verkehrsdienstleistungen auch den grundsätzlich niedrigen Anforderungen des § 14 Abs. 4 Nr. 3 GWB nicht gerecht geworden ist (B.4.), S. 27 des Beschlusses).

Dass die Notvergabe bzw. Dringlichkeitsvergabe nach § 14 Abs. 4 Nr. 3 GWB als solche unzulässig gewesen wäre, hat die Vergabekammer Baden-Württemberg gerade nicht festgestellt. Sie hat stattdessen nur festgestellt, dass den Anforderungen des § 14 Abs. 4 Nr. 3 GWB nicht gerecht geworden ist, und zwar insbesondere deshalb nicht, weil Ihre Mandanten wesentliche Grundprinzipien eines wettbewerblichen Verfahrens missachtet und ausweislich des Vergabevermerks vom 25.06.2020 mit nur zwei Unternehmen Verhandlungen aufgenommen hatte, obwohl auch in einem nach § 14 Abs. 4 Nr. 3 GWB grundsätzlich zulässigen Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb mit mindestens drei Unternehmen hätte verhandelt werden müssen (B.4.c), S. 29 des Beschlusses).

Die unsere Mandantin schädigende Handlung war die Nichtbeteiligung an der Notvergabe so, wie sie im Frühjahr 2020 stattgefunden hat und nicht, wovon Sie offenbar ausgehen wollen, die fehlende "offene" Vergabe. Denkt man – wie nach der in § 249 Abs. 1 BGB vorgegebenen Differenzhypothese auch geboten – die von der Vergabekammer in ihrer bestandskräftigen Entscheidung mit Bindungswirkung festgestellten Vergabeverstöße zum Nachteil unserer Mandantin hinweg, so wäre unsere Mandantin an der Dringlichkeitsvergabe nach § 14 Abs. 4 Nr. 3 GWB im Frühjahr 2020 als drittes Unternehmen beteiligt worden. Aufgrund ihrer mehrfachen und aktenkundigen Angebote, die Linienverkehre für einen jährlichen Zuschuss von ca. 600.000 € fortzuführen, hätte sie in diesem Fall ceteris paribus auch den Zuschlag erhalten. Es ist auszuschließen, dass die Unternehmen Eberhardt und RVS bei der gebotenen Beteiligung unserer Mandantin an der Dringlichkeitsvergabe günstigere Angebote abgegeben hätten, da sie – ohne Verstöße seitens ihrer Mandanten gegen den Geheimwettbewerb –

2732453v3 - 2 -

weder von der Beteiligung unserer Mandantin an der Dringlichkeitsvergabe überhaupt noch erst recht von der Höhe des von unserer Mandantin benötigten Zuschusses hätten Kenntnis haben können.

Die Vergabekammer hat zudem explizit festgestellt (B.4.c), S. 31 des Beschlusses):

"Nach alledem ist der Nachprüfungsantrag begründet. Die Antragstellerin ist in ihren Rechten verletzt, wodurch ihr aufgrund der entgangenen Zuschlagschance ein Schaden entstanden ist. Die mit den Beigeladenen zu 1) und zu 2) geschlossenen Verträge sind unwirksam."

Auch der Einwand, der Zuschlag sei aufgrund der Entscheidung der Vergabekammer und des OLG Karlsruhe nachträglich entfallen, verfängt nicht. Denn die
Voraussetzung der Rechtsprechung, dass ein Anspruch auf das positive Interesse nur in Betracht komme, wenn es wirklich zu einem Zuschlag gekommen
ist, ist hier erfüllt. Der Zuschlag wurde erteilt. Sein nachträglicher Wegfall ist
nicht von Bedeutung, da diese Voraussetzung der Rechtsprechung nur Fälle ausschließen soll, in denen ein Vergabeverfahren aufgrund anderweitiger Umstände
gar nicht zu einem Zuschlag geführt hat, zum Beispiel bei einer Aufhebung des
Vergabeverfahrens.

Am Bestehen eines Schadens dem Grunde nach wird in einem Schadenersatzprozess damit kein ernsthafter Zweifel bestehen können.

Das OLG Karlsruhe ist in seiner – die Beschwerde Ihrer Mandanten zurückweisenden – Entscheidung der Rechtsauffassung der Vergabekammer an keiner Stelle explizit entgegen getreten, sondern hat diese im Wesentlichen bestätigt. Insbesondere hat sie als tragende Begründung unter II.3.a) bis c) ebenso wie die Vergabekammer darauf abgestellt, dass die Entscheidung Ihrer Mandanten, unsere Mandantin bei der Vergabe nicht zu berücksichtigen, rechtswidrig war und zu einem Schaden geführt hat. Selbst wenn man aus der Entscheidung des OLG Karlsruhe herauslesen wollte, dass sie ein "offenes" Verfahren für möglich gehalten hätte, so änderte das nichts an der Ableitung des Schadensersatzanspruches unserer Mandantin. Nach § 249 Abs. 1 BGB hat, wer zum Schadensersatz verpflichtet ist, den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Der zu ersetzende Schaden ist durch einen Vergleich der infolge des haftungsbegründenden Ereignisses

2732453v3 - 3 -

RECHTSANWÄLTE

eingetretenen Vermögenslage mit derjenigen Vermögenslage zu ermitteln, die ohne jenes Ereignis eingetreten wäre (BGHZ 193, 297 = NJW 2012, 3165 Rn. 42; BGH, NJW 2013, 2345 = WM 2013, 1323 Rn. 20; BGH, Urt. v. 05.02.2015, IX ZR 167/13, Rdnr. 7 bei juris). Der zum Schadensersatz verpflichtende Umstand ist vorliegend die Nichtbeteiligung unserer Mandantin an der im Frühjahr 2020 stattgefundenen Dringlichkeitsvergabe. Allein dieser Umstand ist für die Schadensermittlung hinwegzudenken. Es geht nicht darum, andere Umstände wie insbesondere die Durchführung einer offenen Ausschreibung hinzuzudenken.

Und selbst wenn änderte das nichts daran, dass unsere Mandantin auch dann den Zuschlag erhalten hätte. Es ist schon denkbar unwahrscheinlich, dass sich in einem "offenen" Verfahren, das – auch nach den Überlegungen des OLG Karlsruhe – unter Ausnutzung aller möglichen Fristverkürzungen beginnend im März 2020 abgelaufen wäre, weitere Unternehmen beteiligt hätten. Und selbst dann wäre es fernliegend, dass diese deutlich günstigere Angebote unterbreitet hätten als RVS und Eberhardt. Sie werden nicht darlegen wollen, dass Ihre Mandanten sehenden Auges die Angebote von RVS und Eberhardt bezuschlagt hatten, obwohl bei einer "offenen" Ausschreibung mit deutlich günstigeres Angeboten zu rechnen gewesen wäre. Nur unsere Mandantin war zu einem deutlich günstigeren Angebot in der Lage, da sie als "Altbetreiberin" zum damaligen Zeitpunkt über alle notwendigen Betriebsmittel verfügte und den Verkehr ohne Rüstzeiten hätte nahtlos weiter betreiben können. Zudem stand sie unter dem besonderen Druck, den Auftrag zur Aufrechterhaltung ihres Geschäftsbetriebes und zur Vermeidung der - aufgrund der Nichtbeteiligung an der Dringlichkeitsvergabe dann leider doch unabwendbar gewordenen Notverkäufe von 9 Bussen und zur Vermeidung von Massenentlassungen - so wie mehrfach angeboten zu gerade noch auskömmlichen Konditionen auszuführen. Außerdem wäre bei einem "offenen" Verfahren von einer längeren Vertragslaufzeit auszugehen gewesen, was sich - letztlich zum Nachteil Ihrer Mandantin - schadenserhöhend auswirken würde.

Überdies gibt es nach dem Ihren Mandanten bekannten Abschlussbericht des Akteneinsichtsausschusses vom 06.07.2021 berechtigte Anhaltspunkte dafür, dass seitens der handelnden Personen "systematisch" gegen unsere Mandantin vorgegangen wurde, was eine weitere Grundlage weitergehender und über den entgangenen Gewinn hinausgehender Schadensersatzansprüche sein kann.

RECHTSANWALTE

Dort heißt es:

"Der Akteneinsichtsausschuss kommt nach den zur Verfügung stehenden Unterlagen zu dem Ergebnis, dass der Umgang des Landratsamts mit der Firma Müller nicht in dem eigentlich erforderlichen Maße einem unvoreingenommenen Verwaltungshandeln entsprach. Das Verhalten aller am Verfahren Beteiligter (Enzkreis, Calw, Pforzheim, VPE) gegenüber der Fa. Müller kann teilweise als problematisch beschrieben werden" (Seite 3 des Berichtes oben).

Und an anderer Stelle:

"Die Firma Müller hat mehrfach ihr Interesse bekundet und wurde zunächst in dem Glauben gelassen, eine Beteiligung sei möglich....

- -> Die Nichtbeteiligung der Firma Müller erfolgte auf Grundlage nicht aller überprüfter, ggf. nicht haltbarer Annahmen.
- -> Die eklatant mangelhafte Gesamtdokumentation wird in diesem Abschnitt besonders sichtbar.
- -> Die explizite Nichtkommunikation an die Firma Müller entspricht nicht einem ordentlichen Verwaltungshandeln."

Allein das "im Glauben lassen" an der späteren Notvergabe beteiligt zu werden, begründet die von Ihnen an anderer Stelle vermisste Treuepflicht im Sinne einer Haftung nach c.i.c. Sie haben bisher offenbar nicht berücksichtigt, dass der Entbindungsantrag bereits am 05.02.2020 zur Entbindung ab dem 28.02.2020 gestellt worden war. Unsere Mandantin wurde unter Inaussichtstellen der Beteiligung an der Dringlichkeitsvergabe gebeten, diesen Antrag zurückzunehmen und zur Entbindung auf den 31.03.2020 erneut einzureichen, damit die Aufgabenträger mehr Zeit für die Vorbereitung der Dringlichkeitsvergabe hätten. Auch das ist aktenkundig. Tatsächlich ist die Entbindung dann aber auch nicht zum 31.03.2020, sondern erst zum 13.04.2020 erfolgt. Allein dadurch sind unserer Mandantin für die Erbringung von Fahrleistungen Kosten in Höhe von ca. 90.000 Euro entstanden, die nicht durch Fahrgeldeinnahmen kompensiert werden konnten.

Weiter heißt es in dem Bericht im Zusammenhang mit der Notvergabe:

"...Während der Unternehmerinformation westlicher Enzkreis am 07.02.2020 wurde von den Aufgabenträgern an die Unternehmen der Wunsch herangetragen, man möge sich bitte intern über die Übernahme der einzelnen Leistungen absprechen. Die dann abgegebenen Preisangebote sind nicht überprüft worden. Es fanden trotzdem Parallelgespräche auf anderer Ebene mit der Firma Müller sowie den beteiligten Bürgermeistern (09.02.2020) statt. Der Enzkreis hat als einziger Aufgabenträger zumindest überprüft, inwieweit nicht doch eine Beteiligung der Firma Müller bei der Notvergabe hätte stattfinden sollen. In der Folge spielt die Firma Müller bei der Notvergabe jedoch keine Rolle mehr...."

Sowie als Schlussfolgerung:

"...Es bleibt festzuhalten, dass es im Umgang sowohl mit der Firma Müller als auch mit den Kreistagsmitgliedern viel zu viele "Zufälle" gab, um das Ganze nicht als systematisch zu bewerten. Auch kann man sich dem Eindruck nicht erwehren, dass kritisch nachfragende Kreistagsmitglieder von der Verwaltung als nervend und störend aufgefasst werden.

Ferner wurde sich von Aufgabenträgern despektierlich über die Firma Müller, die Vergabekammer sowie die Richter geäußert…"

Ihre Mandantin wird sich letztlich auch an der eigenen Stellungnahme der Verwaltung zum Bericht des Akteneinsichtsausschusses festhalten lassen müssen:

"Die Verwaltung bedauert die durch den Akteneinsichtsausschuss in seinem Bericht benannten Versäumnisse und berechtigten Vorwürfe. Durch die Umsetzung konkreter Maßnahmen (vgl. Punkt 5.) wird die Verwaltung zukünftig dafür Sorge tragen, dass sich derartiges nicht wiederholt. Insbesondere die durch das OLG Karlsruhe in seiner Entscheidung vom 4.12.2020 benannten Fehler der Aufgabenträger im Rahmen der Notvergabe sind zwischenzeitlich rechtskräftig festgestellt. Sie sind in vergleichbaren Verfahren in der Zukunft unbedingt zu vermeiden."

Und vor allem an der Zusicherung:

"Dass die Entscheidung, die Fa. Müller-Reisen von der Notvergabe auszuschließen, rechtswidrig war, ist durch das OLG Karlsruhe vom Urteil vom 4.12.2020 rechtskräftig festgestellt worden und unbestritten. Mit dem

2732453v3 – 6 –

heutigen Kenntnisstand hätte diese Entscheidung der Aufgabenträger anders ausfallen müssen."

Wenn Ihre Mandanten selbst die Entscheidung, unsere Mandantin von der Notvergabe auszuschließen, im Nachhinein als "rechtswidrig" anerkennen und öffentlich "bedauern" sowie in Aussicht stellen, dafür Sorge zu tragen, dass sich "derartiges" künftig nicht mehr wiederholt, ginge jede Glaubwürdigkeit verloren, wenn noch nicht einmal die Bereitschaft bestünde, die entstandenen Schäden angemessen auszugleichen. Die eigene Zusicherung der Verwaltung kann man schlechterdings nicht anders interpretieren, als dass unsere Mandantin nunmehr so gestellt werden muss, wie sie bei der gebotenen Beteiligung an der damaligen Dringlichkeitsvergabe stehen würde.

Bemerkenswert ist im Übrigen auch die Aussage der Verwaltung dazu, weshalb unter anderem gegen die Entscheidung der Vergabekammer Beschwerde eingelegt worden war:

"Darüber hinaus wurden durch die Beschwerdeeinlegung der Zeitraum einer möglichen außergerichtlichen Einigung mit Fa. Müller-Reisen vergrößert, die Chance eines gerichtlichen Vergleichs eröffnet und durch das Fortlaufen der Verträge während des Beschwerdeverfahrens ist die Höhe eines potentiellen Schadenersatzes der Verkehrsunternehmen, die im Rahmen der Notvergabe den Zuschlag erhielten, reduziert."

Die Verwaltung hat sich also bewusst dazu entschieden, den rechtswidrigen Zustand nach der Notvergabe zur Verringerung von Schadensersatzansprüchen der Unternehmen RVS und Eberhardt zu verlängern und so den Schaden unserer Mandantin weiter zu vertiefen.

Soweit Sie weiter darauf abstellen, der "ausgeschriebene" Auftrag sei "bereits nicht anderweitig vergeben worden", trifft das auf den Zeitraum vom 14.04.2020 bis zur Entscheidung des OLG Karlsruhe vom 04.12.2020 und der erst für den Zeitraum ab Februar 2021 erfolgten Anschlussvergabe sicherlich nicht zu. Denn während dieser Zeit ist der Auftrag nicht nur vergeben, sondern von den Unternehmen Eberhardt und RVS auch ausgeführt worden.

Soweit Sie dann weiter darauf abstellen, bei der "nachgeholten" Vergabe hätte unsere Mandantin "überhaupt kein Angebot abgegeben", gehen Sie offenbar

RECHTSANWÄLTE

von einem Ihnen nur unvollständig bekannten Sachverhalt aus. Tatsächlich wurde unmittelbar nach der Verkündung der Entscheidung des OLG Karlsruhe am 04.12.2020 in einer Kreistagssitzung noch am selben Tag um 15.00 Uhr über die Interimsvergabe der Fahrleistungen entschieden. Eine offizielle Ausschreibung, auf die sich unsere Mandantin sinnvoll hätte bewerben können, gab es wiederum nicht. Zudem hatte bereits zum 05.12.2020 die Aufnahme der Verkehre am Samstagmorgen um 05.00 h mit 11 Fahrzeugen und 18 Fahrern, zum 06.12.2020 die Aufnahme der Sonntagsverkehre mit 11 Fahrzeugen und 19 Fahrern und zum 07.12.2020 ab Montag die Aufnahme der Verkehre mit 21 Bussen und 35 Fahrern zu erfolgen. Das wäre für unsere Mandantin als zum damaligen Zeitpunkt dann einer "Neubetreiberin" vollkommen auszuschließen gewesen (vgl. auch OLG Düsseldorf, Beschl. v. 19.06.2013, VII-Verg 4/13).

An der dann anschließenden Ausschreibung vom 23.12.2021 zur Aufnahme der Verkehre zum 01.02.2021 hat sich unsere Mandantin sodann entgegen den Ihnen offenbar vorliegenden Informationen beteiligt. Natürlich ist auch das aktenkundig. Das hat allerdings deshalb nicht zum Erfolg geführt, weil sie nunmehr nicht mehr auf die – inzwischen notverkauften - Betriebsmittel zurückgreifen konnte und als nunmehr wieder einer Neubetreiberin nicht dieselben Konditionen bieten konnte, wie sie das noch im Frühjahr 2020 angeboten hatte. Sie haben bisher offenbar zudem nicht berücksichtigt, dass unserer Mandantin von vorneherein bei jener Ausschreibung nicht die Möglichkeit gegeben wurde, sich auf die gesamten Fahrleistungen im "Westlichen Enzkreis" zu bewerben. Stattdessen war eine Loslimitierung auf eines von zwei Losen vorgegeben.

Unabhängig davon, ist entgegen Ihrer Annahme ein Zeitraum von zwei Jahren für die Schadensberechnung auch nicht zu lang. Die die Schadensersatzforderung begründende Handlung ist der rechtswidrige Ausschluss unserer Mandantin von der Notvergabe im Frühjahr 2020. Es geht darum, unsere Mandantin so zu stellen, wie sie ohne den rechtswidrigen Ausschluss bei der Notvergabe im Frühjahr 2020 stehen würde. Die damalige Notvergabe lief aber über einen Zeitraum von zwei Jahren. Ob dieser Zeitraum rechtlich zulässig war oder nicht, spielt zum einen keine Rolle und ist zum anderen vom OLG Karlsruhe auch explizit offen gelassen worden.

Überlegenswert ist allein Ihr Einwand, bei der Ableitung der pauschalen Schadenssumme in Höhe von 5 % des Bruttoauftragswertes entsprechend des

RECHTSANWÄLTE

Streitwertbeschlusses des OLG Karlsruhe vom 29.12.2020 müsse anstelle des Zuschussbetrages von 2,5 Mio. Euro von einem Zuschussbetrag entsprechend des Angebotes unserer Mandantin zur Fortführung der Verkehre in Höhe von 1,2 Mio. Euro ausgegangen werden. Das würde dann zu einem entgangenen Gewinn in Höhe von 385.000 Euro führen. Zwingend ist ein solcher Abschlag bei der pauschalen Schadensschätzung nach § 287 ZPO aber sicher nicht.

Zur einvernehmlichen Beendigung der Angelegenheit und auch mit Blick auf ein möglichst unbelastetes Verhältnis bei künftigen Ausschreibungen wäre unsere Mandantin vor diesem Hintergrund dennoch zur Erledigung der Angelegenheit gegen eine Schadensersatzzahlung in einer Größenordnung zwischen 375.000 Euro und 400.000 Euro bereit. [

Sollte es nicht zu einer einvernehmlichen Lösung kommen, würde unsere Mandantin eine gerichtliche Klärung der Vorgänge um die damalige Notvergabe und der daraus resultierenden Schadensersatzforderungen herbeiführen. Dabei wären dann über den entgangenen Gewinn hinaus aber auch weitere Schadenspositionen insbesondere aus c.i.c., aus dem damaligen Notverkauf der zur Auftragsausführung angeschafften 9 Gelenkbusse, aus den zahlreichen Arbeitsgerichtsprozessen und gezahlten Abfindungen nebst Rechtsanwaltskosten infolge der erforderlich gewordenen Massenentlassungen sowie weiterer frustrierter Aufwendungen im Zusammenhang mit der Auftragsausführung zu beziffern.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen

Dr. Matthias Ulshöfer

Rechtsanwalt

Dr. Malte Weitner

Rechtsanwalt

Hartin Müller

Von: Hartin Müller

Gesendet:Dienstag, 21. September 2021 18:14An:Ulshöfer, Matthias; Viktoria MüllerCc:Weitner, Malte; Esposto, Elena

Betreff: AW: Müller Reisen ./: Landkreis Enzkreis u.a. Sxchadensersatz [OPP-

AKTIV.FID500121]

Guten Tag Herr Dr. Ulhöfer,

gerne bestätige ich Ihnen das verfasste Schreiben zur Absendung. Wir hoffen inständig, einen Kompromiss zu finden und diese Angelegenheit beenden zu können.

Wie Sie richtig schreiben, für die Zukunft bei weiteren Vergaben Berücksichtigung zu finden. Wir haben die Ausführungen des Landrats mit der Aussage gegen meine Person nicht berücksichtigt, müsste auch einen großen Betrag ausmachen als Schmerzensgeld!

Schönen Abend.

75173 Pforzheim

Mit freundlichen Grüßen Hartin Müller

Müller-Reisen GmbH & Co. KG Reisebüro & Verwaltung Bleichstrasse 3 a Omnibusverkehr & Reisebüro Betriebssitz & Betriebshof Arnbacher Straße 58 75217 Birkenfeld

Telefon 0049(0)7231-9226611 Telefax 0049(0)7231-9226631

hartin.mueller@muellerreisen-pf.de http://www.muellerreisen-pf.de

Kommanditgesellschaft, Sitz Birkenfeld, Registergericht Mannheim HRA 502312,

pers.haft.Ges.: Müller Reisen Verw.-GmbH, Sitz Birkenfeld, Registergericht Mannheim-HRB 501765

Geschäftsführer: Hartin Müller, Viktoria Müller

Von: Ulshöfer, Matthias

Gesendet: Dienstag, 21. September 2021 17:58

An: Hartin Müller <hartin.mueller@muellerreisen-pf.de>; Viktoria Müller <viktoria.mueller@muellerreisen-pf.de>

Cc: Weitner, Malte < Weitner@oppenlaender.de>; Esposto, Elena < Elena. Esposto@oppenlaender.de>

Betreff: Müller Reisen ./: Landkreis Enzkreis u.a. Sxchadensersatz [OPP-AKTIV.FID500121]

Sehr geehrter Herr Müller, sehr geehrte Frau Müller,

vielen Dank für Ihre hilfreichen Ergänzungen, die wir gerne noch mit in das Schreiben übernommen haben.

Das Schreiben ist nochmals als Anhang beigefügt, zur Erleichterung der Lesbarkeit im Änderungsmodus.

Bitte lassen Sie uns wissen, ob es in dieser Form jetzt eingereicht werden kann.

Wir würden das dann morgen Vormittag direkt veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Ulshöfer

Dr. Matthias Ulshöfer Rechtsanwalt und Partner OPPENLÄNDER Rechtsanwälte Börsenplatz 1 (Friedrichsbau), 70174 Stuttgart

Tel.: 0711-60187-290 Fax: 0711-60187-222

E-Mail: ulshoefer@oppenlaender.de

www.oppenlaender.de

OPPENLÄNDER Rechtsanwälte ist eine Partnerschaft mbB, AG Stuttgart, PR 720025

Der Inhalt dieser E-Mail einschließlich etwaiger Anlagen ist vertraulich und kann gesetzlich privilegiert oder anderweitig geschützt sein. Sollten Sie nicht der bestimmungsgemäße Empfänger sein, ist Ihnen jegliche Nutzung, Vervielfältigung oder sonstige Verarbeitung des Inhalts untersagt. Bitte löschen Sie in diesem Fall die Inhalte von allen Systemen und informieren unverzüglich den Absender.

OPPENLÄNDER nutzt zum E-Mail Versand standardmäßig eine Transportverschlüsselung. Jede Kommunikation per E-Mail weist allerdings gewisse Sicherheitslücken auf. Zur Erhöhung des Sicherheitsniveaus bietet OPPENLÄNDER eine dem Stand der Technik entsprechende Ende-zu-Ende-Verschlüsselung sowie besonders geschützte Datenräume an. OPPENLÄNDER unterstützt Sie gerne auf Anfrage bei der Einrichtung.

Informationen zum Datenschutz bei OPPENLÄNDER finden Sie unter https://www.oppenlaender.de/de/dsgvo.html.